

Verkündet am 16. Dezember 1954
Justizangestellter als
Kundsbeamter der Geschäfts-
stelle

2534 094

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des kaufm. Angestellten Wilhelm N. [REDACTED],
 2. dessen Ehefrau Anna N. [REDACTED],
- beide in G. [REDACTED], B. [REDACTED] strasse [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten, An-
schlussberufungskläger und Revi-
sionskläger,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Stadtgemeinde G. [REDACTED] a.Rh., vertreten durch ihren
Bürgermeister,

Beklagte, Berufungsklägerin, An-
schlussberufungsbeklagte und Re-
visionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 16. Dezember 1954 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Prof.Dr.Geiger sowie der Bundesrichter
Rietschel, Dr. Weber, Dr.Kreft und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des 1. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Frankfurt a.Main vom
30. Oktober 1952 aufgehoben und die Sache zur anderwei-
tigen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten
der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger zu 1, Wilhelm N., ist Eigentümer des Hauses B. strasse in G., das er mit seiner Ehefrau, der Klägerin zu 2, und seinen Kindern bewohnte. Kurz vor dem Einmarsch der Amerikaner, Ende März 1945, verließ zunächst die Klägerin mit den Kindern, dann auch der Kläger G.. Den Hausrat liessen sie in ihrer verschlossenen 8-Zimmerwohnung zurück. Am 3. April 1945 wurde das Haus von Beamten der Beklagten betreten. Etwa 14 Tage später wurden zwei Familien von dem damaligen kommissarischen Bürgermeister der beklagten Gemeinde in die Wohnung eingewiesen. Der Hausrat wurde den Familien zur Benutzung überlassen. Ausserdem wurden auch dritten Personen Möbelstücke gegen Abholbescheinigungen, die auf dem Bürgermeisteramt ausgestellt wurden, überlassen.

Die Kläger verlangen von der beklagten Gemeinde Schadensersatz in Höhe von 3.639,30 DM nebst Zinsen. Sie haben vorgetragen, ein grosser Teil ihres Mobiliars sei während ihrer Abwesenheit abhandengekommen. Für den dadurch entstandenen Schaden sei die Beklagte haftbar. Der Bürgermeister hätte die Wohnung und insbesondere die Möbel der Kläger überhaupt nicht in Anspruch nehmen dürfen, es seien, als die Beklagte am 3. April 1945 zum ersten Mal von der Wohnung Besitz ergriffen habe, keine Inventarlisten aufgenommen worden; die bei der Einweisung der zwei Familien aufgenommenen Bestandsverzeichnisse und die Nachweise über die von Dritten abgeholten Inventarstücke seien durch Verschulden der Beklagten verloren gegangen.

Die Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt. Sie hat sich auf einen Befehl des amerikanischen Ortskom-

- 3 -

mandanten berufen, wonach Wohnungen von Nationalsozialisten und die darin befindlichen Möbel Obdachlosen, Fliegergeschädigten, Flüchtlingen und politisch Verfolgten zu überlassen seien. Vor der Einweisung der zwei Familien sei die Anfertigung von Inventarlisten nicht erforderlich gewesen, da die Wohnung nach dem ersten Betreten am 3. April wieder verschlossen worden sei. Für den Verlust der später ordnungsgemäss angefertigten Listen könne die Beklagte angesichts der damaligen Zeitumstände nicht verantwortlich gemacht werden. Im übrigen träfe die Kläger ein Mitverschulden, weil sie nicht in Geisenheim geblieben, sondern ihre Wohnung unbewacht im Stich gelassen hätten.

Das Landgericht hat die Beklagte unter Abweisung des Mehranspruches zur Zahlung von 3.000 DM nebst Zinsen verurteilt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen und die Anschlussberufung der Kläger zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgen die Kläger ihren Klagsanspruch weiter; die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Die Kläger wollen schon darin eine schuldhafte Amtspflichtverletzung des damaligen Bürgermeisters der Beklagten sehen, dass er nicht bereits für die Zeit vom 3. April 1945, als die Wohnung erstmals von Beamten der Beklagten betreten wurde, bis zur Einweisung der Mieter, sich um eine Bewachung des Mobiliars der Kläger gekümmert, insbesondere



nicht damals schon eine Bestandsaufnahme veranlasst hat.

Das Berufungsgericht stellt dazu fest, dass die Wohnung nach der Besichtigung am 3. April 1945, bei der lediglich nach einem Fahrrad gesucht wurde, wieder ordnungsgemäss verschlossen worden ist. Ist dem aber so, dann hat die Beklagte damit ihrer Sicherungspflicht Genüge getan. Es ist dann, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, auch kein öffentlichrechtliches Verwahrungsverhältnis entstanden, aufgrund dessen die Beklagte möglicherweise zu einer Bewachung und Inventarisierung verpflichtet gewesen wäre.

2. Der Anspruch der Kläger wird ferner damit begründet, dass die Einweisung der 2 Familien und die Inanspruchnahme der Möbel unrechtmässig gewesen sei. Das Berufungsgericht hat dazu ausgeführt, dass selbst dann, wenn die von der Beklagten behauptete Ermächtigung des amerikanischen Ortskormandanten nicht vorgelegen hätte, der Bürgermeister angesichts der damals herrschenden Notlage zu seinen Massnahmen berechtigt gewesen wäre.

Die hiergegen gerichtete Rüge der Revision ist begründet.

Die Einweisung von obdachlosen Mietern in eine leerstehende Wohnung und die Zuweisung von Möbeln aus der Wohnung für den dringenden Bedarf Dritter könnte an sich nach § 21 PVG zwar zulässig gewesen sein. Ob im vorliegenden Fall die Voraussetzungen hierfür gegeben waren und die erforderlichen Inanspruchnahmen in der richtigen Form erfolgt sind, der damalige Bürgermeister also - wie das Berufungs-

gericht annimmt - schon objektiv rechtmässig gehandelt hat, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls wird dem Bürgermeister selbst dann, wenn dies nicht der Fall gewesen sein sollte, unter den damaligen Verhältnissen ein Verschulden nicht nachzuweisen sein, zumal das Berufungsgericht sein Verhalten objektiv als gerechtfertigt angesehen hat.

Das Berufungsgericht hat sich aber damit begnügt, die Rechtmässigkeit der Einweisung der Mieter und die Zuweisung der Möbel als solche zu bejahen, ohne sich auch mit der Art der Durchführung dieser Massnahmen zu beschäftigen. Es bestand nämlich - auch nach dem Vortrag der Beklagten - kein Anlass, alle Möbel Dritten zur Benutzung zu geben. Erforderlich war höchstens die Versorgung der eingewiesenen Familien mit den für sie notwendigen Möbeln und die Abgabe von dringend benötigten Inventarstücken an Dritte. Darüber hinaus wäre die Beklagte aber verpflichtet gewesen, für die Sicherstellung des Inventars und damit für die Erhaltung des Eigentums der Kläger Sorge zu tragen. Dazu genügte nicht, dass ein Verzeichnis angefertigt wurde und an Dritte für die zugewiesenen Inventarstücke Abholbescheinigungen ausgestellt wurden; denn dadurch war noch keine hinreichende Kontrolle und Sicherung des Hausrats der Kläger gewährleistet. Zu diesem Zweck wären weitere Sicherungsmassnahmen erforderlich und der Beklagten auch unter den damaligen Umständen möglich und zumutbar gewesen. Insbesondere hätten die Beamten der Beklagten alle von den eingewiesenen Mietern nicht benötigten Inventarstücke - und das wären die meisten gewesen, da die Mieter zu einem erheblichen Teil ihre Möbel selbst mitbrachten - in ein oder zwei Zimmer der Wohnung abstellen und diese verschliessen und versiegeln müssen; bei der Abholung etwa zugewiesener Stücke

hätte die Beklagte zweckmässigerweise eine Begleitperson stellen müssen, damit nicht mehr als zugewiesen abgeholt wird. Schliesslich hätten sich die Beamten der Beklagten auch durch gelegentliche Kontrollen über den Zustand der Wohnung und des Inventars unterrichten können. Wäre das geschehen, so hätten Verluste und Beschädigung in dem Umfang, wie sie tatsächlich eingetreten sind, nicht eintreten können.

Dass die Beamten der Beklagten das unterlassen haben, ist ihnen auch zum Verschulden anzurechnen, denn sie mussten die Gefahren einer fast völlig unkontrollierten Überlassung der Wohnung an andere erkennen und mussten auch wissen, dass die Aufnahme eines Inventarverzeichnisses und die Ausstellung von Abholbescheinigungen allein noch nicht ausreichen konnte, um das Eigentum der Kläger zu sichern und Verlusten vorzubeugen.

3. Eine schuldhafte Amtspflichtverletzung der Beamten der Beklagten ist aber weiterhin auch noch in folgendem zu sehen:

Die bei der Einweisung der beiden Familien aufgestellten Listen, ebenso wie die Abholbescheinigungen, sind auf nicht mehr aufzuklärende Weise in Verlust geraten. Die Beklagte Gemeinde war verpflichtet, die Listen und die als Quittung dienenden Abholbescheinigungen oder über die abgeholt Gegenstände etwa angefertigte Listen sorgfältig aufzubewahren, damit die Kläger später in der Lage sind, ihr nur zur Nutzung in Anspruch genommenes Eigentum sich wieder zurückzuverschaffen.

Das Berufungsgericht begnügt sich zu diesem Punkt mit der Erklärung, dass der Verlust der Listen mit Rücksicht auf die Zeitumstände ohne ein Verschulden der Beamten der Beklagten erklärlich sei.

Mit Recht wird das von der Revision angegriffen. Es ist dies, wie die Revision zutreffend bemerkt, nach den Regeln des Beweises des ersten Anscheins den Beamten der Beklagten zum Verschulden anzurechnen. Bei Verlust amtlich aufbewahrter Akten und Urkunden ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die für die Aufbewahrung verantwortlichen Beamten der Vorwurf der Verletzung einer Amtspflicht trifft. Sache der verantwortlichen Behörde ist es dann, Umstände vorzutragen und zu beweisen, die einen von ihren Beamten nicht verschuldeten Verlust als möglich erscheinen lassen. Die Beklagte hätte also Tatsachen vortragen und beweisen müssen, die es als möglich erscheinen liessen, dass die Listen und Abholbescheinigungen auf eine von ihren Beamten nicht verschuldete Art und Weise abhanden gekommen sind. Erst dann würde die Kläger die Beweislast für ein Verschulden der Beamten der Beklagten treffen. Die Tatsache, dass damals unruhige Zeiten waren, kann für sich allein noch nicht genügen, um den gegen die Beklagte sprechenden Beweis des ersten Anscheins zu entkräften. Dazu hätte es des Vortrages und Beweises einzelner Tatsachen, wie z.B. Brand, Flünderung oder Eingriffe der Besatzungsmacht bedurft. Solche Tatsachen sind von der Beklagten nicht vorgetragen worden. Dann muss aber auch davon ausgegangen werden, dass der Verlust der Listen und Bescheinigungen auf einer nachlässigen Verwahrung, also einer schuldhaften Amtspflichtverletzung der Beamten der Beklagten beruht.

Diese Amtspflichtverletzung ist auch für den Schaden der Kläger mindestens zu einem erheblichen Teil ursächlich gewesen. Wären nämlich die Unterlagen für den Verbleib des Mobiliars der Kläger noch vorhanden gewesen, so wären die Kläger in der Lage gewesen, die Besitzer der Sachen festzustellen und von diesen deren Herausgabe oder im Unvermögensfalle Schadensersatz zu verlangen. Infolge des Verlustes der Unterlagen waren und sind die Kläger ausser Stande, die für den Verlust der einzelnen Gegenstände verantwortlichen Personen festzustellen und sich an diese zu halten.

4. Die Beklagte ist somit den Klägern für den ihnen durch die unzureichende Sicherung ihres Inventars und den Verlust der Listen und Abholbescheinigungen entstandenen Schaden nach § 839 BGB in Verbindung mit Art 153 WeimVerf haftbar. Dem kann auch nicht, wie das Berufungsgericht annimmt, ein Mitverschulden der Kläger entgegengehalten werden. Wenn die Kläger - gleichviel aus welchen Gründen - vor dem Einmarsch der Amerikaner ihre Wohnung ordnungsgemäss verschlossen verliessen, so kann darin kein Verschulden gesehen werden. Inwiefern sie sich, wie das Berufungsgericht meint, durch die vorherige Anfertigung eines Inventars vor Schaden hätten bewahren sollen, ist nicht erfindlich. Insbesondere wäre durch die Anfertigung eines solchen Verzeichnisses der Eintritt des durch Verlust der Listen und Abholbescheinigungen entstandene Schaden nicht vermieden worden, denn es war und ist für die Kläger nicht zweifelhaft, was abhanden gekommen ist, sondern wohin die Sachen gekommen sind und an wen sie sich also halten können.

5. Das angefochtene Urteil kann daher nicht aufrecht-

erhalten werden. Der Senat ist aber auch nicht in der Lage, schon jetzt auf die Berufung der Beklagten endgültig zu entscheiden, da das Berufungsgericht - von seinem Standpunkt aus folgerichtig - zur Höhe des Schadens noch keine Feststellungen getroffen hat. Die Sache war daher zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Dr. Geiger

Rietschel

Dr. Weber

Dr. Kreft

Dr. Hußla